

# UMSPANNANLAGEN SCHNELLER AUSBAUEN UND ERWEITERN

VORSCHLÄGE FÜR GESETZLICHE  
ANPASSUNGEN IN BUND UND LÄNDERN

JUNI 2026

# EINLEITUNG

Schalt- und Umspannanlagen sind die zentralen Knotenpunkte des Stromnetzes. Hier werden Leitungen verbunden, Erzeugungsanlagen, Großverbraucher und nachgelagerte Netze angeschlossen und geschaltet. Leistungsfähige Umspannanlagen sind damit eine zentrale Voraussetzung für die Versorgungssicherheit und das Gelingen der Energiewende: Sie erlauben es, Netzanschlüsse bereitzustellen, erneuerbaren Strom in den Regionen mit starker Erzeugung aufzunehmen und in die Verbrauchszentren zu transportieren.

Um den stark steigenden Transport- und Anschlussbedarf zu decken, müssen in sehr kurzer Zeit zahlreiche Erweiterungs- und Neubauprojekte umgesetzt werden. Amprion betreibt heute rund 200 Schalt- und Umspannanlagen. Bis zum Jahr 2030 setzt Amprion rund 300 Anlagenprojekte um, verbunden mit Investitionen von etwa 2 Milliarden Euro. Dazu zählen neben neuen Anlagen auch mehr als 500 zusätzliche Schaltfelder als „Steckdosenplätze“ für neue Netzanschlüsse in bestehenden Umspannanlagen. Im Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2025) gehen die Übertragungsnetzbetreiber auch weit über das Jahr 2030 hinaus von einer anhaltend hohen Dynamik aus. Das große Projektvolumen erfordert umfassende Vereinfachungen von Genehmigungsverfahren und die Befreiung von Genehmigungspflichten.

Vor dem Hintergrund der steigenden Flächenkonkurrenz und den daraus entstehenden Planungskonflikten müssen Netzbetreiber Zugriff auf Flächen für neue Umspannanlagen und Erweiterungsflächen für bestehende Umspannanlagen erhalten. Ansonsten können sie dringend benötigte Netzanschlüsse für Industrie, Stromerzeuger, Speicher und regionale Verteilnetze nicht bereitstellen. Für den Transport von Großgerät wie Transformatoren muss auch unsere Wegeinfrastruktur ausgelegt sein.

Aufgrund der angespannten Sicherheitslage und zunehmender Bedrohungen der Kritischen Infrastruktur (KRITIS) – seien es Extremwetterereignisse, Ausspähungs- oder Einbruchsversuche – benötigen Umspannanlagen einen verstärkten Schutz. Darunter fallen Objektschutzmaßnahmen wie verstärkte Toranlagen, erhöhte Zäune und Videoüberwachungssysteme. Zugleich muss auch die wegetechnische Erreichbarkeit für schnelle Entstörungsmaßnahmen sichergestellt werden. Diese Maßnahmen müssen zügig umgesetzt werden, um das Stromnetz resilienter aufzustellen. Angesichts der Anzahl bestehender und geplanter Umspannanlagen ergibt sich jedoch selbst aus vergleichsweise überschaubaren Einzelmaßnahmen in der Summe ein erhebliches Gesamtvolumen. Mit Blick auf die aufwendigen Genehmigungsverfahren ist auch hier politische Unterstützung dringend geboten.

Amprion hat deshalb Ansätze entwickelt, um Planung, Bau und Betrieb bestehender und neuer Schalt- und Umspannanlagen zu beschleunigen und die betriebliche Sicherheit und Resilienz zu erhöhen.

# UNSERE VORSCHLÄGE IM ÜBERBLICK

- 1. Stationsprojekte von Baugenehmigungspflicht befreien**
- 2. Austausch von Transformatoren erleichtern**
- 3. Erweiterungsflächen um Umspannanlagen sichern, durch**
  - a. eine Abstandsvorgabe für Batteriespeicherprojekte im Umfeld bestehender Umspannanlagen,
  - b. eine begrenzte Anbauverbots- und Baubeschränkungszone um bestehende Umspannanlagen und
  - c. eine isolierte Veränderungssperre für Flächen geplanter Anlagen
- 4. Temporäre Arbeitsflächen über Duldungsverpflichtung sichern**
- 5. Wegerechtliche Erschließung von Umspannanlagen vereinfachen**
- 6. Agrarstrukturrecht und Energiewende in Einklang bringen - Flächenerwerb für Anlagenprojekte entbürokratisieren**
- 7. Behördliche Abwägungsprozesse vereinfachen**
- 8. Die Resilienz von Umspannanlagen stärken**

# 1

## STATIONSPROJEKTE VON BAUGENEHMIGUNGSPFLICHT BEFREIEN

In bereits bestehenden Umspannanlagen müssen in naher Zukunft viele kleinere bauliche Einzelmaßnahmen eingeplant werden, um vor dem Hintergrund der verschärften Sicherheitslage den Objektschutz zu verbessern. Dies umfasst unter anderem höhere Zäune, verstärkte Toranlagen und Einhausungen für die Transformatoren (Brand- und Schallschutzwände). Diese einzelnen Baumaßnahmen unterliegen regelmäßig der Baugenehmigungspflicht. Selbst Kleinstmaßnahmen verursachen somit aufwendige Antragsverfahren bei kommunalen Baubehörden.

Die Erweiterung und der Neubau von Umspannanlagen bedürfen hingegen regelmäßig einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Gemäß §13 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt diese Genehmigung auch die weiteren behördlichen Entscheidungen wie Baugenehmigungen ein. Dafür sind auch in Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG Bauanträge für die oben genannten, verhältnismäßig einfachen Baumaßnahmen sowie für Betriebsgebäude und Schaltfelder zu stellen. Der Einschluss der Baugenehmigungen in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ersetzt somit nicht die Pflicht, die Baumaßnahmen jeweils einzeln zu beantragen. Dadurch wird der Aufwand im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unnötig erhöht.

Die Vielzahl der erforderlichen Bauantragsunterlagen hat einen erheblichen Anteil an der Zeitplanung für Anlagenprojekte. Gerade für die Baubehörden kleinerer Gemeinden kann die Prüfung dieser Anträge aufgrund der begrenzten personellen Ressourcen belastend sein. Insgesamt werden Bauanträge somit – besonders bei einzelnen Baumaßnahmen in bestehenden Umspannanlagen – zum Engpass bei der kurzfristig erforderlichen Projektumsetzung.

### LÖSUNGSVORSCHLAG

Amprion regt hierfür eine Lösung über die Bauordnungen der Länder an: Umspannanlagen und ihre Nebenanlagen – einschließlich Aufschüttungen und Abgrabungen – sollten sowohl im bauplanungsrechtlichen Innen- als auch im Außenbereich umfassend verfahrensfrei gestellt werden. Dies würde Neubau- sowie Erweiterungs- und Ertüchtigungsprojekte in bestehenden Anlagen erheblich beschleunigen und vereinfachen. Gleiches gilt für den Schutz der Kritischen Infrastruktur – denn unbürokratische Möglichkeiten zur Verstärkung des Objektschutzes zahlen unmittelbar auf den KRITIS-Schutz ein und stärken die Resilienz des Gesamtsystems.

Nicht zuletzt finden solche Maßnahmen in der Regel auf Grundstücken statt, die sich bereits im Eigentum der zuständigen Netzbetreiber befinden. Zumeist sind die dort bestehenden Umspannanlagen bereits seit geraumer Zeit in Betrieb. Die Verstärkung von Zaun- und Toranlagen und weiterer Bauelemente innerhalb des Anlagenzauns wie die Einhausung von Transformatoren oder der Zubau von Schaltfeldern stellen somit geringfügige Maßnahmen dar. Hierdurch werden die Anwohnerinnen und Anwohner nicht unverhältnismäßig gestört oder beeinträchtigt. Um die Errichtung von Schutzanlagen (beispielsweise Zäune/Einfriedungen) uneingeschränkt zu ermöglichen, sollten entsprechende Nebenanlagen zudem ohne Abstandsflächen errichtet werden können.

## LÖSUNGSVORSCHLAG

Amprion begrüßt Regelungen wie in Bayern (vergleiche Artikel 57 Absatz 1 Nummer 4c Bayerische Bauordnung (BayBO)) und geplante Änderungen wie in Nordrhein-Westfalen (vergleiche Drittes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 beziehungsweise geplante Änderungen § 62 Absatz 1 Nummer 4b BauO NRW), die bei diesem Thema bereits die richtige Richtung eingeschlagen haben. Zugleich ist es aus der Sicht von Amprion dringend erforderlich, den Anwendungsbereich der Verfahrensfreiheit nicht auf den bauplanungsrechtlichen Außenbereich zu beschränken – denn viele Umspannanlagen befinden sich auch im bauplanungsrechtlichen Innenbereich wie beispielsweise in Gewerbegebieten.

## 2

### AUSTAUSCH VON TRANSFORMATOREN ERLEICHTERN

Häufig werden in Umspannanlagen bereits genehmigte Transformatoren am Ende ihrer technischen Lebenszeit gegen neue Transformatoren ausgetauscht. Da diese dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, sind sie oftmals leistungsfähiger als die bisherigen Transformatoren. Obwohl sie in der gleichen Auslastung wie bisher betrieben werden, muss hierfür in der Regel ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Absatz 1 BImSchG durchgeführt werden. Das BImSchG sieht derzeit einen genehmigungsfreien Ersatz nur dann vor, wenn dieser – verglichen mit dem Genehmigungsbestand – unverändert, das heißt 1:1, erfolgt (§ 16 Absatz 5 BImSchG). Hieran werden jedoch enge Anforderungen gestellt. Für eine einfache Modernisierungsmaßnahme, die das Stromnetz auf dem Stand der Technik hält, entsteht somit zeitlich und personell unverhältnismäßiger Aufwand.

Transformatoren und Großgeräte mit teilweise mehreren Hundert Tonnen Gewicht erreichen ihren Einsatzort zudem nur dann, wenn Straßen, Brücken, Bahntrassen, Binnenwasserstraßen und Häfen in einem Zustand sind, der Schwerlasttransporte verlässlich zulässt. Heute sorgen Engpässe in vielen Bereichen der Verkehrsinfrastruktur für eine stark limitierte Routenwahl und verlängerte Transportzeiten.

## LÖSUNGSVORSCHLAG

Amprion befürwortet, den Austausch von Transformatoren in bestehenden Umspannanlagen von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht zu befreien. Dies stärkt den sicheren Netzbetrieb und ermöglicht die Weiternutzung bestehender Infrastruktur.

Eine Freistellung von der bisherigen Genehmigungspflicht ist gerechtfertigt, da ein neuer, moderner Transformator aufgrund des technologischen Fortschritts selbst bei größerer Leistungsfähigkeit in der Regel sogar zu sinkenden Immissionen führt. In allen anderen Fällen stehen einfache Baumaßnahmen wie die Einhausung mit Schallschutzwänden (*siehe 1.*) zur Verfügung, um negative Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu vermeiden.

## LÖSUNGSVORSCHLAG

Denkbar ist eine Regelung vergleichbar mit § 3 Nummer 1 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG), wie sie schon für Leitungsprojekte gilt. Die Vorschrift definiert für bestehende Freileitungen, welche Maßnahmen keine Änderung oder Erweiterung einer Leitung darstellen, sodass Anpassungen von der Bestandsgenehmigung erfasst werden: Der Austausch eines Transformators auch gegen einen leistungsfähigeren Transformator würde nicht als genehmigungspflichtige Änderung gelten, sondern wäre von der Bestandsgenehmigung umfasst. Hierfür könnte § 16 BImSchG entsprechend ergänzt werden. So wäre lediglich, analog zu § 3 Nummer 1 NABEG, eine Anzeige bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde erforderlich, um den Nachweis zu erbringen, dass die Vorgaben der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) weiterhin eingehalten werden.

Insbesondere Transporte von Transformatoren und anderem Großgerät erfordern eine vorausschauende Anpassung der Verkehrsinfrastruktur, damit Transporte nicht an Engstellen oder mangelnden Tragfähigkeiten scheitern. Die Bedeutung der Verkehrsinfrastruktur für die sichere Stromversorgung sollte in der verkehrspolitischen Prioritätensetzung berücksichtigt werden. Es ist zwingend erforderlich, dass die zuständigen Verkehrsbehörden auf Bundes- und Länderebene regelmäßig mit Netzbetreibern zusammenkommen, um die Bedarfe der Netzbetreiber in der Verkehrsplanung zu berücksichtigen. Die bessere Abstimmung von Verkehrsplanung und Bedarfen der Stromversorgung zahlt zudem auf die Resilienz des Stromnetzes ein, indem Notfall- und Entstörungsmaßnahmen gleichsam vorbereitet werden (*siehe Ausblick in Kapitel 8*).

## 3

### ERWEITERUNGSFLÄCHEN UM UMSPANNANLAGEN SICHERN

Die Flächen rund um Umspannanlagen sind beliebt – Netzbetreiber sehen sich derzeit mit einer Vielzahl von Netzkundenprojekten an Umspannanlagen und vielen weiteren privilegierten Vorhaben im Außenbereich konfrontiert. Zugleich planen die Netzbetreiber für den Anschluss dieser Projekte umfassende Erweiterungen ihrer bestehenden Umspannanlagen und zahlreiche Neubauten. Um neue Netzkunden über Umspannanlagen an das Stromnetz anschließen zu können, werden in bestehenden Umspannanlagen freie Netzanschlusspunkte benötigt. Die dafür erforderliche Nachrüstung weiterer Schaltfelder und Transformatoren braucht Platz, der häufig aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeiten nicht oder nur eingeschränkt vorhanden ist – oder sogar von den anzuschließenden Netzkundenprojekten überplant wird. In der Folge stehen die Projekte von Netzkunden und Netzbetreibern teilweise in direktem Konflikt zueinander.

Ohne passende Erweiterungsflächen können folglich auch in Umspannanlagen, wo noch Anschlusskapazitäten verfügbar sind, keine weiteren Kunden angeschlossen werden. Diese Einschränkung löst Neubauten von Umspannanlagen auf „grüner Wiese“ aus, was gänzlich neue Betroffenheiten nach sich zieht und ein umfangreiches Genehmigungsverfahren sowie die Planung, Genehmigung und den Bau längerer Anbindungsleitungen erfordert. In der Folge drohen sich Energiewendeprojekte an technisch gut erschlossenen Standorten gegenseitig zu kannibalisieren und neue Be-

troffenheiten durch teilweise vermeidbaren Ausbau zu entstehen. Für neu zu bauende Umspannanlagen besteht ebenfalls regelmäßig ein Flächenkonflikt. Besonders schwerwiegend zeigt sich dies in dicht bebauten, stark industrialisierten Gebieten – gerade dort, wo in Zukunft besonders viele neue Umspannanlagen benötigt werden, um Netzkunden an das Stromnetz anzuschließen und den Transportbedarf der zunehmend elektrifizierten Volkswirtschaft zu erfüllen. Es ist folglich mehr als fraglich, ob angesichts der Flächenkonflikte entsprechende Neubauprojekte überhaupt in der erforderlichen Zahl realisierbar sind.

## LÖSUNGSVORSCHLAG

Angesichts der Vielzahl aktueller und künftiger Anschlussbegehren werden Lösungen für beide Konstellationen – bestehende und geplante Umspannanlagen – benötigt. Um den dringend notwendigen Aus- und Umbau dieser Standorte nicht durch konkurrierende Nutzungen zu behindern, braucht es klare Regelungen, die Netzbetreibern die Sicherung knapper Erweiterungsflächen erleichtern.

### **Abstandsvorgabe für Batteriespeicherprojekte im Umfeld bestehender Umspannanlagen**

Die Netzbetreiber brauchen eine ausdrückliche Berücksichtigung bei der Frage der Nutzung knapper Erweiterungsflächen rund um bestehende Umspannanlagen.

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (4ÜNB) haben dazu im aktuellen Novellierungsprozess des Baugesetzbuches (BauGB, hier: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts) einen Mindestabstand für Batteriespeicheranlagen im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 12 BauGB von 200 Metern zur Grundstücksgrenze der Umspannanlagen gefordert und im Gegenzug vorgeschlagen, dafür den privilegierten Bereich (Abstand des Batteriespeichers zur Grundstücksgrenze einer Umspannanlage) von 200 auf 500 Meter zu erweitern. Die 4ÜNB begründen diesen Anpassungsvorschlag wie folgt:

*„Der Mindestabstand von 200 Metern ist notwendig, um zukünftige Erweiterungen und Erneuerungen von Umspannwerken/Schaltanlagen sicherstellen zu können. Es muss für die Netzbetreiber die Möglichkeit bestehen, geplante Erweiterungen und/oder Erneuerungen autark auf freien Flächen neben den Bestandsanlagen errichten zu können, ohne dabei in den laufenden Netzbetrieb der bestehenden Anlagen eingreifen zu müssen. Dafür werden oftmals freie Flächen in unmittelbarer Nähe der Bestandsanlagen benötigt. Baubedingte Eingriffe in den laufenden Netzbetrieb der Bestandsanlagen haben stets einen hohen Aufwand und Risiken für die Energieversorgung zur Folge und sind nicht selten auch unter anderem aus Arbeitssicherheitsgründen gar nicht möglich. Somit orientieren sich die ÜNB bei dieser Forderung an dem Platzbedarf ausgehend von einer sog. Kleinanlage. Als Folge der Vergrößerung des Mindestabstandes resultiert eine Erweiterung des Errichtungskorridors von 200 Meter auf 500 Meter, um marktübliche Speicher verwirklichen zu können.“*

Der Vorschlag der 4ÜNB greift die 200-Meter-Zone um bestehende Umspannanlagen auf, in der Batteriespeicher in der derzeitigen Fassung des § 35 Absatz 1 Nummer 12 BauGB im Außenbereich privilegiert sind.

Netzdienliche Batteriespeicher nach § 11a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sollten zudem weiterhin unter den Privilegierungstatbestand nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 BauGB fallen. So können netzdienliche Batteriespeicher ohne Flächenkonkurrenz in Einklang mit der Planung von Umspannanlagen gebracht werden.

### **Anbauverbots- und Baubeschränkungszone um bestehende Umspannanlagen**

Das Problem der begrenzten Flächenverfügbarkeit ist jedoch nicht allein auf den Boom im Batteriespeichersektor zurückzuführen. Anfang 2026 ließen sich an Schwerpunktstationen in der Spitze bis zu fünf konkrete Netzanschlussanfragen von Batteriespeicherbetreibern und anderen Netzkundenprojekten wie Rechenzentren oder Elektrolyseuren feststellen. Es sind Erweiterungsmöglichkeiten in alle Richtungen erforderlich, um neue Schaltfelder für zusätzliche Netzanschlüsse und Schutzabstände für Transformatoren zum Anlagenzaun nachrüsten zu können.

Amprion schlägt deshalb ähnlich zum Fernstraßenrecht (vergleiche § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)) eine Anbauverbotszone von 200 Metern ab der Grenze des Anlagengrundstücks vor, in der grundsätzlich keine neue Bebauung zulässig ist.

In einem zweiten Schritt sollte darüber hinaus ein Baubeschränkungsgebiet eingeführt werden, der einen Bereich von weiteren 300 Metern um die Anbauverbotszone umfasst. Hier sollte nur mit Zustimmung des Netzbetreibers eine konkurrierende Flächennutzung möglich sein. Dadurch wird auch zukünftig sichergestellt, dass Kundenprojekte an das Stromnetz angeschlossen werden können – gerade mit Blick auf die große Zahl geplanter Projekte im Umfeld von Umspannanlagen und die in der Folge absehbare Verschärfung der Flächenknappheit.

Zugleich wird über die Anbauverbotszone und den Baubeschränkungsgebiet eine Berücksichtigung der Netzausbaubelange auch über die derzeit dominierenden Anfragen von Batteriespeicherbetreibern hinaus geschaffen, auf die die vorgeschlagene Ergänzung von § 35 Absatz 1 Nummer 12 BauGB beschränkt wäre. Insgesamt würde jedoch ein Bereich von mindestens 200 Metern um die Umspannanlagen von konkurrierenden Nutzungen freigehalten und somit eine Synchronisierung mit der 4ÜNB-Forderung zum BauGB erreicht. Die rechtliche Umsetzung könnte durch eine neue Vorschrift im EnWG und vor Ort durch die Kennzeichnung der Zonen in den kommunalen Flächennutzungsplänen erfolgen.

## LÖSUNGSVORSCHLAG

### Isolierte Veränderungssperre für Flächen geplanter Anlagen

Ergänzend zum Vorschlag der Anbauverbotszone befürwortet Amprion in der Planungsphase eine frühzeitige isolierte Veränderungssperre an zukünftigen Anlagenstandorten, da die Flächen weit vor Durchführung eines Genehmigungsverfahrens gesichert werden müssen. Dadurch würde die Überplanung zukünftiger Anlagenstandorte durch eine konfligierende Flächennutzung verhindert und das Windhundprinzip bei der Sicherung von Bauflächen für Energiewendeprojekte oder sonstige Vorhaben eingeschränkt. So wäre schon in einer früheren Planungsphase sichergestellt, dass die Anlagen der Netzbetreiber technisch ausreichend dimensioniert und die erforderlichen Flächen gesichert werden können.

Hierfür unterstützt Amprion die Erweiterung des gesetzlichen Anwendungsbereiches zur Einbeziehung von Anlagenstandorten in § 44a EnWG und die Möglichkeit zum Erlass einer isolierten und frühzeitigen Veränderungssperre für Anlagenstandorte – insbesondere auch für solche, die nicht Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens oder einer Raumverträglichkeitsprüfung sind. Die 4ÜNB haben einen entsprechenden Vorschlag in den Novellierungsprozess des EnWG eingebracht, der jedoch nicht übernommen wurde ([vergleiche 4UeNB\\_Stellungnahme\\_KabE\\_EnWG\\_PuG.pdf, S. 6 ff](#)).

## 4

### TEMPORÄRE ARBEITSFLÄCHEN ÜBER DULDUNGSVERPFLICHTUNG SICHERN

Für den Bau und die Instandhaltung von Umspannanlagen werden häufig temporäre Arbeitsflächen benötigt, etwa für Montage, Lagerung oder den Einsatz schwerer Arbeitsgeräte und Betriebsmittel sowie für Errichtungsarbeiten auf benachbarten Flächen. Obwohl diese Flächen nicht dauerhaft in Anspruch genommen werden müssen und seitens der Netzbetreiber angemessene Entschädigungen geleistet werden, bestehen die Grundstückseigentümer oft auf einen Ankauf der Flächen. Die aktuelle Rechtslage schafft somit Anreize, die Zustimmung zur temporären Inanspruchnahme der benötigten Grundstücke erheblich zu verzögern, um wirtschaftlich bessere Ergebnisse zu erreichen. Demgegenüber fehlt es bislang an einem Anreiz für Grundstückseigentümer, sich mit den Netzbetreibern zu einigen. Mangels gesetzlicher Zugriffsrechte für temporäre Arbeitsflächen besteht somit ein Ungleichgewicht in den Verhandlungen, das zu unwirtschaftlichen Ergebnissen führt, die die Allgemeinheit belasten. Schließlich entstehen teilweise erhebliche zeitliche Verzögerungen im Netzausbau.

## LÖSUNGSVORSCHLAG

Amprion spricht sich dafür aus, die bestehende Duldungspflicht für Transporte von Transformatoren nach § 48a EnWG auf solche Flächen zu erweitern, die zur Unterhaltung und als Arbeitsflächen zur Errichtung von Energieanlagen temporär benötigt werden. Netzbetreiber sollten auf erforderliche Arbeitsflächen zugreifen können, ohne die Grundstücke gezwungenermaßen erwerben oder zu überhöhten und unangemessenen Preisen anmieten zu müssen. Dies könnte analog zu den klaren gesetzlichen Vorgaben zur Ankündigung von Vorarbeiten oder Transporten und den damit verbundenen Rechtsfolgen ausgestaltet werden – insbesondere hinsichtlich der Wiederherstellungspflichten oder des Ersatzes unmittelbarer Vermögensnachteile.

Diese Regelung würde die Umsetzung der Anlagenprojekte erheblich erleichtern und betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zumutbare – jedoch auch erforderliche – Duldungspflichten auferlegen.

## 5 WEGERECHTLICHE ERSCHLIESSUNG VON UMSPANNANLAGEN VEREINFACHEN

Umspannanlagen müssen dauerhaft verlässlich erreichbar sein – während der Bauphase und später auch im Betrieb. Dies gewährleistet einen reibungslosen Bauablauf und langfristig den sicheren Betrieb des Stromnetzes. Vor diesem Hintergrund sind mehrere straßen- und wegerechtliche Fragestellungen im Kontext von Anlagenprojekten zu klären:

- Von behördlicher Seite kommt es zu unterschiedlicher Auslegung bei der Beurteilung einer gesicherten Erschließung. Insbesondere wird teils bereits die Erreichbarkeit durch Trafotransporte im Rahmen des Bau- beziehungsweise BImSchG-Antrags für die Feststellung der gesicherten Erschließung zum Prüfungsgegenstand gemacht.
- Die Nutzung öffentlich gewidmeter Wege durch den Baustellenverkehr bedarf regelmäßig einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis, da die Nutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Diese dürfen die Genehmigungsbehörden trotz des ihnen eingeräumten Ermessens grundsätzlich nur aus straßenrechtlichen Erwägungen versagen. Die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umfasst nur die anlagenbezogenen Genehmigungen und daher in der Regel nicht diese Sondernutzungserlaubnisse. Insofern kann selbst bei einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Umspannanlage nicht automatisch von der Zulassung der Wegenutzung ausgegangen werden. Die Folge sind Verzögerungen in der Planungs- und Genehmigungsphase, weil sich der Vorhabenträger neben der Genehmigung für die Umspannanlage bei einer anderen Behörde um die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis bemühen muss.
- Es wird zunehmend schwieriger, die Nutzung von Straßen und Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (zum Beispiel nur für landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben), jedoch im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, dauerhaft rechtlich abzusichern. Diese Flächen dürfen ohne ausdrückliche Gestattung nicht genutzt werden. Die Duldungspflicht nach § 48a EnWG erfasst ausschließlich vorübergehende Transporte und bieten für eine

dauerhafte Sicherung keine ausreichende Grundlage. Dies führt zu erheblichen Verzögerungen, da die rechtlichen Instrumente des EnWG erst nach Abschluss des Zulassungsverfahrens anwendbar sein dürften und zudem nicht bei sämtlichen zur Verfügung stehenden Zulassungsverfahren diese Voraussetzungen bereits geschaffen werden. In der Folge kann die erforderliche verkehrliche Erschließung der betroffenen Flächen häufig nicht hinreichend nachgewiesen werden.

## LÖSUNGSVORSCHLAG

Amprion regt folgende rechtliche Klarstellungen und Anpassungen an, um eine einheitliche Rechtspraxis und klare Zugriffsrechte auf zwingend erforderliche Wege und Straßen zu erwirken:

- Im BauGB sollte für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 geregelt werden, dass eine ausreichende Erschließung im Genehmigungsverfahren nicht mehr nachzuweisen ist. Die 4ÜNB haben dazu im aktuellen Novellierungsprozess des BauGB (Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts) die folgenden Lösungsoptionen vorgeschlagen:
  - **Option 1: Anpassung des § 246a Absatz 1 BauGB-Entwurf**  
*„(1) Für Vorhaben im Außenbereich, die der Versorgung mit öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten, sowie für Vorhaben, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen, gilt § 35 Absatz 1 Nummer 3 mit der Maßgabe, dass die ausreichende Erschließung als gesichert gilt.“*
  - **Option 2: Neuer § 246f BauGB**  
*„Für Vorhaben im Außenbereich, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen gilt § 35 Absatz 1 Nummer 3 mit der Maßgabe, dass die ausreichende Erschließung als gesichert gilt.“*
- Es sollte auf Länderebene eine einheitliche Anwendung des Erschließungsbegriffs durch die einzelnen Zulassungsbehörden erfolgen. Dies kann über die Schaffung einer entsprechenden Erlasslage erreicht werden und soll eine zu strikte Anwendung des Erschließungsbegriffs verhindern.
- Die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis sollte zudem in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen werden. Auf diesem Weg wird die Sondernutzung vollständig in den Prüfungs- und Entscheidungsumfang der BImSchG-Genehmigung einbezogen. Dafür dürfte eine Regelung in den Straßengesetzen der Länder erforderlich sein, die vorsieht, dass die BImSchG-Genehmigung die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis einschließt oder dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde auch über die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis entscheidet.

## LÖSUNGSVORSCHLAG

- Netzbetreibern sollte ein dauerhafter Zugang zu öffentlichen und nicht gewidmeten Wegen sowie zu geeigneten Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand ermöglicht werden, um Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ausbau von Energieanlagen dauerhaft sicherzustellen. Amprion regt an, dass die Landesregierungen die Gemeinden und Landkreise für die Belange der Netzbetreiber sensibilisieren.

## 6

### AGRARSTRUKTURECHT UND ENERGIEWENDE IN EINKLANG BRINGEN - FLÄCHENERWERB FÜR ANLAGEN-PROJEKTE ENTBÜROKRATISIEREN

Über das Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) auf Bundesebene und die Agrarstrukturverbesserungsgesetze der Länder (ASVG) sollen landwirtschaftliche Betriebe geschützt und eine ausgewogene, nachhaltige Flächennutzung gesichert werden. Daher unterliegen Veräußerungen land- und forstwirtschaftlicher Flächen – insbesondere beim Erwerb durch Nichtlandwirte – grundsätzlich einer Genehmigungspflicht durch die Landwirtschaftsbehörden.

Für Netzausbauprojekte führt dies zu erheblichen praktischen Problemen:

- Genehmigungen werden zwar selten versagt, verursachen aber zusätzliche Verfahren, Abstimmungen und Verzögerungen.
- Teilweise gelten die Regelungen auch für Flächen, die tatsächlich nicht (mehr) land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.
- Flächenerwerbe sind den Netzbetreibern teils erst nach Planfeststellung oder Feststellung der Enteignungszulässigkeit möglich (vergleiche etwa § 6 Nummer 5 ASVG Baden-Württemberg). Der frühzeitige Erwerb geeigneter Projekt- und Tauschflächen ist damit stark erschwert oder unmöglich.

Dies steht im Konflikt mit dem gesetzlich vorgesehenen beschleunigten Netzausbau und erhöht Planungsrisiken.

## LÖSUNGSVORSCHLAG

Amprion regt eine bundesweit harmonisierte, energiewirtschaftlich orientierte Anpassung der agrarstrukturellen Grundstücksverkehrsregelungen an, durch die Flächenerwerbe für Vorhaben von Übertragungsnetzbetreibern und anderen energiewirtschaftlichen Infrastrukturbetreibern privilegiert werden. Wesentliche Elemente könnten sein:

- Die Einführung eines ausdrücklichen Ausnahmetatbestandes beziehungsweise einer klaren Priorisierung für Netzausbauvorhaben, um den Flächenerwerb für solche Projekte ganz oder weitgehend von der Genehmigungspflicht freizustellen.
- Ergänzend die Einführung einer Genehmigungsfiktion, um Verfahren zu beschleunigen.
- Frühzeitige, verbindlich geregelte Beteiligung der Landwirtschaftsämter im Planungsprozess, um agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen.

## 7

## BEHÖRDLICHE ABWÄGUNGSPROZESSE VEREINFACHEN

Für die behördliche Abwägung über die Zulässigkeit von Energieanlagen sind bereits heute Optimierungsgebote in § 43 Absatz 3c EnWG festgelegt, die eine möglichst zügige Planung, Genehmigung und Realisierung von Netzausbauvorhaben unterstützen. Diese sind jedoch auf Nebenanlagen wie Umspannanlagen bisher nicht zugeschnitten und bieten folglich keine Entscheidungsgrundlage für die zuständigen Behörden, wenn der Grunderwerb für Umspannanlagen scheitert und zwangsweise durchgesetzt werden muss. Um den besonderen Anforderungen von Umspannanlagen in der Abwägung gerecht zu werden, sind Ergänzungen und Klarstellungen erforderlich.

## LÖSUNGSVORSCHLAG

Amprion schlägt daher vor, folgende Optimierungsgebote für Nebenanlagen im Sinne des § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EnWG beispielsweise in § 43 Absatz 3c EnWG mit aufzunehmen, damit diese mit besonderem Gewicht in der Abwägung berücksichtigt werden können:

## LÖSUNGSVORSCHLAG

- Die Erwerbsquote von für Anlagenstandorte erforderlichen Flächen und deren Erschließungsmöglichkeit,
- die weitere Flächenverfügbarkeiten im Umfeld der bestehenden oder neu zu errichtenden Station zur Sicherung der Erweiterungsfähigkeit und
- die Umsetzbarkeit von Maßnahmen zum Objektschutz der Anlage.

Zudem sollte klargestellt werden, dass § 43 Absatz 3c EnWG auch auf isolierte Planfeststellungsverfahren für Nebenanlagen (beispielsweise Umspannanlagen) sowie für sonstige Abwägungsprozesse (insbesondere im Verfahren zur Zulässigkeit der Enteignung) anzuwenden ist.

Dies würde auch in Verfahren zur Zulässigkeit der Enteignung im Anschluss an immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sicherstellen, dass mit der Genehmigung einer Umspannanlage die dafür benötigten Flächen tatsächlich und schnell in Anspruch genommen werden können.



## DIE RESILIENZ VON UMSpanNANLAGEN STÄRKEN

Vor dem Hintergrund der zunehmend angespannten Sicherheitslage und der wachsenden gesetzlichen Anforderungen muss der Schutz von Umspannanlagen deutlich stärker in den Vordergrund treten. Die umfassende Erleichterung von Objektschutzmaßnahmen durch die Befreiung von der Baugenehmigungspflicht ist hierbei ein wichtiger Ansatz. Darüber hinaus sollten aus der Sicht von Amprion die umfassenden Transparenz- und Veröffentlichungspflichten – beispielsweise technische Details in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren – eingeschränkt werden, um sensible Infrastrukturinformationen besser zu schützen. Zugleich braucht es klare flug- und datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen für den Einsatz moderner Überwachungs- und Drohnentechnologie, damit KRITIS-Betreiber ihre Anlagen wirksam schützen können.

Für schnelle Notfall- und Entstörungsmaßnahmen sind praxistaugliche Regeln erforderlich, um nach Sabotage, Extremwetter oder anderen Großstörungen ohne Verzögerung handeln und die Stromversorgung rasch wiederherstellen zu können. Hierfür muss die Verkehrsinfrastruktur besser auf Schwerlasttransporte ausgelegt werden. Die Netzbetreiber benötigen im Notfall für zeitkritische Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten zudem ein klares, gesetzlich verankertes Zutrittsrecht zu fremden Grundstücken. Reparaturarbeiten und provisorische Wiederherstellungsmaßnahmen sollten schließlich grundsätzlich von energierechtlichen Genehmigungspflichten freigestellt sein.

Die vertieften Anforderungen an ein resilientes Stromnetz stellt Amprion im Positionspapier [Leitplanken für eine resiliente Strominfrastruktur – Zentrale Handlungsfelder und Empfehlungen für gesetzliche Anpassungen](#) dar.



## IMPRESSUM

**Redaktion:**  
Niklas Tenberge

**Kontakt:**  
[landespolitik@amprion.net](mailto:landespolitik@amprion.net)  
[politik@amprion.net](mailto:politik@amprion.net)



Amprion GmbH  
Juni 2026